Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 GO-LT

GO-LT - Landtags-Geschäftsordnungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Im Landtag hat jedes seiner Mitglieder solange Sitz und Stimme, als nicht seine Wahl für ungültig erklärt oder seine Zugehörigkeit zum Landtag aus einem anderen Grund erloschen ist.
2. (2)Die Landtagsdirektion stellt jedem Mitglied des Landtages einen Lichtbildausweis aus.

In Kraft seit 01.12.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at